

- f) ruhestörender Lärm zu jeder Tages- und Nachtzeit;
 - g) den durch Bojen gekennzeichneten Badeteil mit Wasserfahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind die der Sicherheit des Badebetriebes dienenden Boote;
 - h) das Führen von Lenkdrachen.
- Von den Bestimmungen c) bis h) kann die Stadt im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 11 Aufsichtsperson

- (1) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Otterndorf ist Folge zu leisten. Dies gilt ebenfalls für Anordnungen von Mitgliedern der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, sofern diese den Badebetrieb überwachen.
- (2) Die Beauftragten haben für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Personen, die den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können aus dem Geltungsbereich verwiesen werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.
- (3) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften festlegen, dass ein Verstoß gegen die o.g. Tatbestandsmerkmale bzw. anderen in der Satzung geregelten Angelegenheit eine Ordnungswidrigkeit darstellt, gehen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung vor.



§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erleiden und stellen die Stadt von derartigen Ersatzansprüchen frei.
- (2) Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Mängel der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind, wenn der Stadt nachgewiesen wird, dass sie diese Mängel unter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu vertreten und diese Mängel nicht unverzüglich behoben hat.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für abhandengekommene Kleidungsstücke, Wertsachen oder sonstige mitgebrachte Gegenstände. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Gegenstände, die am Geltungsbereich gefunden werden, sind an die Beauftragten der Stadt Otterndorf oder im Fundbüro der Samtgemeindeverwaltung abzugeben.

§ 14 Inkrafttreten

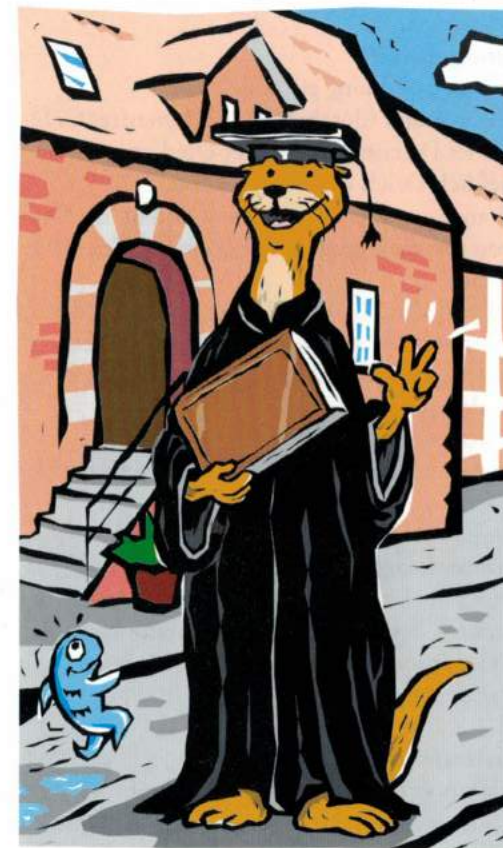
Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Otterndorf, Januar 2009



NORDSEEBAD OTTERNDORF

DIE GRÜNE STADT AM MEER



**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE
ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN
DER STADT OTTERNDORF**

Benutzungsordnung für die Erholungseinrichtungen der Stadt Otterndorf

Gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für:

- a) den Grünstrand (durch Zäune abgegrenztes Gebiet zwischen der Deichstraße und der Uferkante) einschließlich Deich und Wattflächen;
- b) die Wanderwege im Außendeich und für die Deichstraße von der Einmündung Norderteiler Weg bis zum Haus Rehm;
- c) den öffentlichen Bereich des Ferien- und Freizeitparks „See Achtern Diek“ mit dem Nord- und Südsee und dem Wasser- und Landschaftspark einschließlich der Freizeitanlagen;
- d) den Großraumparkplatz.

Das Betreten des gesamten Geltungsbereiches erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2 Veranstaltungen

Im Geltungsbereich kann bei besonderen Anlässen (wie z. B. Konzerte, Sportfeste, Großveranstaltungen) der gesamte Veranstaltungsbereich für die Dauer der Veranstaltung abgegrenzt werden.

§ 3 Wassersport, Wattlaufen

- (1) Wassersport und Wattlaufen erfolgen im Geltungsbereich auf eigene Gefahr. Aus Sicherheitsgründen kann von der Stadt Otterndorf beides zeitlich und örtlich eingeschränkt werden.
- (2) Das Springen von den Brücken in die Gewässer ist im Geltungsbereich untersagt.
- (3) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen aller Art ist im Geltungsbereich nach schriftlicher Vereinbarung mit der Stadt Otterndorf möglich.



- (4) Die Nutzung von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen aller Art bedarf der Zustimmung durch die Stadt Otterndorf.

§ 4 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen

Das Errichten und Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und anderen Unterkunftseinrichtungen ist im gesamten Geltungsbereich nicht gestattet.

§ 5 Strandkabinen

- (1) Das Aufstellen von Strandkabinen ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Stadt Otterndorf zulässig.
- (2) Die Aufstellplätze für Strandkabinen werden von der Stadt Otterndorf bestimmt.
- (3) Im Bereich der Aufstellplätze ist der Aufbau eines Iglu-Zeltes oder eines Windfanges nur in Zusammenhang mit der Anmietung einer Strandkabine gestattet.

§ 6 Sport- und Freizeiteinrichtungen

- (1) Die Nutzung aller Spielgeräte und Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Von den Eltern wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht erwartet, dass sie ihren Kindern Anleitungen und Verhaltensregeln für die Benutzung der Spielgeräte geben.
- (3) Alle Spielgeräte und Sporteinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und ihrem Zwecke nach zu benutzen.

§ 7 Parken von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf den von der Stadt Otterndorf dafür bestimmten Plätzen gestattet.
- (2) Das Übernachten in parkenden Kraftfahrzeugen, besonders in Wohnmobilen, ist nicht gestattet.

§ 8 Behandlung der Anlagen und Einrichtungen

- (1) Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Die Benutzer der Erholungseinrichtungen werden im Interesse der Erhaltung der Anlagen aufgefordert, sich entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Stadt Otterndorf kann alle Handlungen untersagen, die
 - a) den ungestörten Bade- und Urlaubsbetrieb beeinträchtigen können;
 - b) Anstoß erregen oder Bade- und Urlaubsgäste belästigen können;
 - c) die Anlagen und Einrichtungen des Geltungsbereiches verunstalten, verunreinigen, verunzieren oder beschädigen können.

§ 9 Mitführen von Hunden und anderen Haustieren

- (1) Auf den öffentlichen Wegen innerhalb des Geltungsbereiches und im Watt sind Hunde/Haustiere an der Leine zu führen.
- (2) Verunreinigungen durch Hunde/Haustiere sind vom verantwortlichen Führer oder Halter zu beseitigen.
- (3) Am Grünstrand und in den Spielbereichen der Freizeitanlage ist das Mitführen von Hunden/Haustieren nicht gestattet. Davon ausgenommen ist die dafür vorgesehene und ausgeschilderte Wiese am Grünstrand.
- (4) Das Baden von Hunden/Haustieren ist untersagt.

§ 10 Einschränkungen im Geltungsbereich

Nicht gestattet ist:

- a) die Verunreinigung der Watt- und Landflächen, sowie der Gewässer, insbesondere das Wegwerfen von Glas und scharfkantigen Gegenständen;
- b) die Durchführung von Veranstaltungen ohne Genehmigung der Stadt Otterndorf;
- c) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume;
- d) der Straßenhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Errichtung fester oder beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderen Verkaufsvorrichtungen, gewerbliche Dienstleistungen gleich welcher Art;
- e) das Anlegen offener Feuerstellen;